



Förder-Richtlinie für die Kosten-Übernahme zur Teilhabe von hör-behinderten oder sprach-behinderten Eltern für Schul-Veranstaltungen



In diesem Papier wird nur die männliche Schreibweise benutzt.

Dann ist das Lesen einfacher.

Und die Sätze sind kürzer.

Gemeint sind aber alle Geschlechter.



In diesem Papier geht es

um die Kosten-Übernahme für Dolmetscher.

Dafür gibt es Regeln.

Die Regeln werden in diesem Papier erklärt.

Die Kosten für Dolmetscher übernimmt das

Landes-Amt für Soziales, Jugend und Versorgung
von Rheinland-Pfalz.

Im weiteren Text wird die Abkürzung LSJV
für das Landes-Amt benutzt.



In Rheinland-Pfalz gibt es ein Gesetz.

Das Gesetz heißt Landes-Inklusions-Gesetz.

In Paragraf § 7 von dem Gesetz steht:

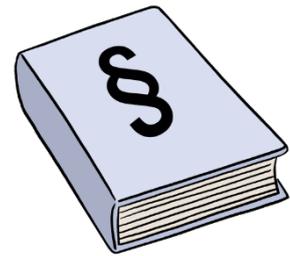
Menschen mit einer Hör-Behinderung

oder einer Sprach-Behinderung haben Anspruch

- auf die Deutsche Gebärdensprache
- laut-sprachliche Gebärden
- oder andere Kommunikations-Hilfen.

Sie haben den Anspruch,

wenn es um Ihre Rechte geht.

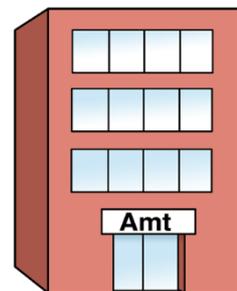


Alle öffentlichen Stellen

müssen sich an das Gesetz halten.

Öffentliche Stellen sind zum Beispiel:

Ämter, Behörden, Schulen.



Das Land Rheinland-Pfalz sagt:

barriere-freie Teilhabe ist wichtig.

Auch für hör-behinderte

oder sprach-behinderte Eltern.

Darum übernimmt das Land Rheinland-Pfalz

die Kosten für den Dolmetscher freiwillig.



Das Land übernimmt die Kosten
für Veranstaltungen in der Schule.

Beispiele:

- Elternabend
- Info-Veranstaltungen
- Schulfest



Das gilt für öffentliche Schulen
und für private Schulen.

Für die Kosten-Übernahme gibt es Regeln.

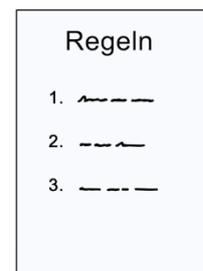
Die stehen in diesem Papier.

Das schwere Wort dafür ist:

Förder-Richtlinie.

Hier wird erklärt:

- Diese Kosten werden übernommen.
- Diese Qualifikation braucht der Dolmetscher.



Die Eltern können selbst einen Dolmetscher beauftragen.

Dann stellen die Eltern den Antrag.

Das LSJV prüft:

Werden alle Kosten bezahlt?

Oder wird nur ein Teil der Kosten bezahlt?



Dann gilt der Anspruch
auf die Kosten-Übernahme **nicht**:

- bei Eltern-Sprech-Tagen
- bei Eltern-Gesprächen

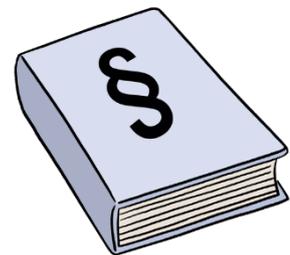


Manche Eltern-Gespräche sind Verwaltungs-Verfahren.
Das LSJV übernimmt die Kosten dann **nicht**.

Dann übernimmt der Schul-Träger
die Kosten für den Dolmetscher.

Das steht in 2 Gesetzen.

1. Paragraf §7 Absatz 3 Satz 2
im Landes-Inklusions-Gesetz von Rheinland-Pfalz
2. Paragraf § 75 Absatz 2 Nummer 6
im Schul-Gesetz



Ein Verwaltungs-Verfahren ist zum Beispiel:

- Aufnahme in die Schule
- Schul-Wechsel
- Versetzungs-Entscheidungen
- Prüfungs-Entscheidungen
- Entlassung aus der Schule
- Maßnahmen für die Schul-Ordnung
oder die Schul-Organisation

Hier gibt es eine Regel:

Die Veranstaltung muss die Kinder
oder die Eltern direkt betreffen.

Beispiel: Auflösung einer Schule.



§ 1 Wer darf einen Antrag stellen

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen,
dann dürfen Sie einen Antrag stellen.

Die Voraussetzungen sind:

- Sie haben ein schul-pflichtiges Kind.
- Sie haben eine Hör-Behinderung
oder eine Sprach-Behinderung.
- Sie sind als schwerbehindert anerkannt.



§ 2 Für diese Veranstaltungen bezahlt das LSJV

Wenn Sie zu den Personen in Paragraph § 1 gehören,
dann bezahlt das LSJV die Kosten für einen Dolmetscher.

Das LSJV bezahlt einen Gebärdensprach-Dolmetscher
oder einen Schrift-Dolmetscher.



Für diese Veranstaltungen bezahlt das LSJV den Dolmetscher:

- Info-Veranstaltungen in der Schule
- Veranstaltungen für soziale Kontakte



Dazu gehören zum Beispiel:

- Elternabend
- Info-veranstaltung
- Schulfest



§ 3 Diese Leistungen werden bezahlt

Das LSJV bezahlt den Dolmetscher.

Es gibt aber eine Voraussetzung:

Der Dolmetscher muss eine Qualifikation haben.

Das steht in der Anlage zu Paragraf § 3 ab Seite 11.



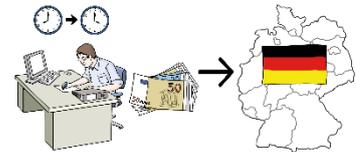
Welche Kosten bezahlt das LSJV?

Das LSJV bezahlt:

- Fahrt-Zeit
- Fahrt-Kosten
- Warte-Zeit
- Dolmetsch-Zeit



Wenn der Dolmetscher eine Umsatz-Steuer bezahlen muss, dann bezahlt das LSJV die Steuer auch.



In der Anlage zu Paragraf § 3 steht:
So hoch dürfen die Kosten vom Dolmetscher sein.



Beide Eltern-Teile waren bei der Veranstaltung?
Und beide brauchen einen Dolmetscher?
Dann übernimmt das LSJV
trotzdem nur die Kosten für 1 Dolmetscher.



Die Veranstaltung dauert länger als 1 Stunde ohne Pause?

Dann können Sie 2 Dolmetscher buchen.

Aber:

Sie müssen das **vor** der Veranstaltung mit dem LSJV besprechen.

Und die Schule muss das **vorher** bestätigen.



Wenn die Veranstaltung **nicht** stattfindet, dann bezahlt das LSJV **keine** Kosten.



§ 4 Reihenfolge

Das LSJV prüft den Antrag.

Es wird geguckt:

Müssen andere für den Dolmetscher bezahlen?

Oder teilweise bezahlen?

Dann kann das LSJV die Rechnung kürzen.



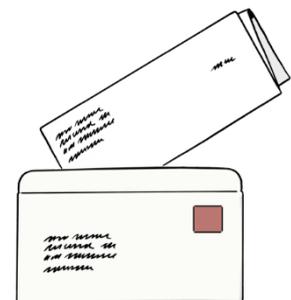
§ 5 Bedingungen

Für den Antrag müssen Sie das Formular benutzen.

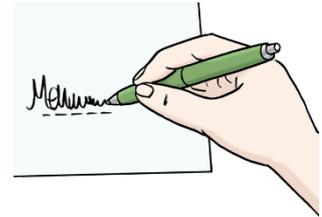
Sie müssen das Formular im Original mit der Post schicken.

Unter Paragraf § 7 steht:

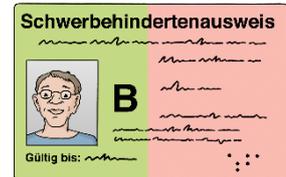
Dahin müssen Sie den Antrag schicken.



Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
Sie müssen den Antrag unterschreiben.
Nur dann wird der Antrag bearbeitet.



Wenn Sie das erste Mal den Antrag stellen,
dann braucht das LSJV auch eine Kopie
vom Schwerbehinderten-Ausweis.
Oder eine Kopie von der Gleichstellung.



Wenn Sie einen neuen Antrag stellen,
dann braucht das LSJV **keine** Kopie.

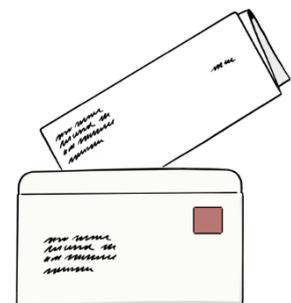
Aber es gibt eine Ausnahme:

- Der alte Schwerbehinderten-Ausweis ist befristet.
und
- Die Frist vom alten Ausweis ist abgelaufen.



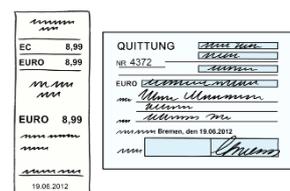
Dann braucht das LSJV eine Kopie vom neuen Ausweis.

Sie müssen die Rechnung vom Dolmetscher
im Original mit der Post schicken.



In der Rechnung muss alles einzeln stehen:

- Fahrt-Zeit
- Fahrt-Kosten
- Warte-Zeit
- Dolmetsch-Zeit



Das LSJV prüft den Antrag.

Nach der Prüfung bekommen Sie einen Bescheid mit der Post.

In dem Bescheid steht die Entscheidung über die Kosten-Übernahme.

Wenn das LSJV dem Antrag zustimmt, dann bezahlt das LSJV den Dolmetscher.

Das LSJV bezahlt die Rechnungen nur durch Überweisung.

A simplified illustration of a German bank transfer form (Überweisung). The title 'Überweisung' is at the top. Below it are several rows of fields for entering account numbers and amounts. A '€ EUR' symbol is visible in one of the fields. The form is shown in a simplified, schematic way.

Wenn Sie mit dem Bescheid **nicht** einverstanden sind, dann können Sie Widerspruch einlegen.

Ein Widerspruch ist eine Beschwerde.

Beim LSJV gibt es eine Abteilung für den Widerspruch.

Die Abteilung heißt Widerspruchs-Behörde.



Die Adresse ist:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Widerspruchs-Behörde

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

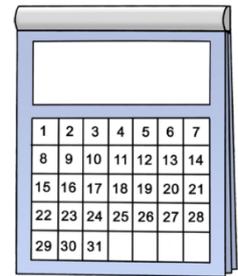
§ 6 Befristung

Das LSJV übernimmt die Kosten für Dolmetscher freiwillig.

Deshalb hat der Antrag eine Frist.

Sie können nur in dieser Zeit einen Antrag stellen:

Vom 1.1.2025 bis 31.12.2025.



Vielleicht gibt es eine Verlängerung.

Vielleicht auch **nicht**.

Das LSJV muss gucken:

So viel Geld hat das LSJV im nächsten Jahr.

Dann entscheidet das LSJV.



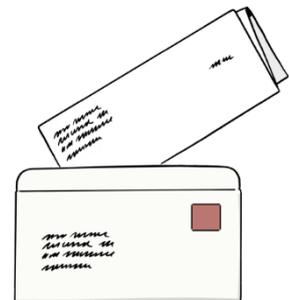
§ 7 Wer ist zuständig

Bitte schicken Sie Ihren Antrag hier hin:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Zentrale Poststelle Koblenz

56056 Koblenz



Bei Fragen melden Sie sich bitte bei:

Martin Barzen

Telefon 06131 967-225

Telefax 06131 967-12225

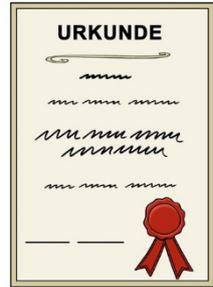


barzen.martin@lsjv.rlp.de



Anlage zu Paragraf § 3:

Im Antrag gibt es einen Bereich für den Dolmetscher.
Hier muss der Dolmetscher bestätigen:
Ich habe eine Qualifikation.



Für den **Gebärdensprach-Dolmetscher (GSD)**
sind diese Qualifikationen anerkannt:

- Diplom-GSD Universität
- Diplom-GSD Fach-Hochschule
- Bachelor of Arts Gebärdensprach-Dolmetschen

- Master of Arts Gebärdensprach-Dolmetschen
- Staatlich geprüfter GSD
 - staatliches Prüfungs-Amt Darmstadt
 - staatliche Prüfungs-Stelle München
 - staatliche Prüfungs-Stelle Nürnberg
 - andere staatliche Prüfungs-Stellen



Voraussetzung:

die Prüfungs-Stelle muss vergleichbar sein mit den anderen

- Geprüfter GSD von der IHK Düsseldorf

Auch eine Ausbildung zum Gebärdensprach-Dolmetscher
wird anerkannt.

Voraussetzung:

Die Ausbildung muss bis 31.12.2006 abgeschlossen sein.



Diese Ausbildungen werden anerkannt:

- Berufsbegleitende Ausbildung
am Ausbildungs-Zentrum für GSD, Zwickau
- Weiterbildendes Studium,
Qualifikation zum GSD der Goethe Universität Frankfurt
oder der Fach-Hochschule in Frankfurt am Main
- Berufs-begleitende Ausbildung
des Instituts für Gebärdensprache in Baden-Württemberg
- Modellversuch GSD-Ausbildung Nordrhein-Westfalen (Mo Ves DO)
- Berufs-begleitende Ausbildung des Projektes SIGNaLE, Berlin



Für den **Schrift-dolmetscher**

sind diese Zertifikate anerkannt:

- Deutscher Schwerhörigen-Bund
- Akademie Z&P
- Kombi GbR
- Paulinenpflege Winnenden
- SDI München
- Universität Wien
- bfi Tirol
- Schrift-Dolmetscher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung
bei einem anderen Träger
oder einer 3-Jährigen Berufs-Tätigkeit
als Schrift-Dolmetscher

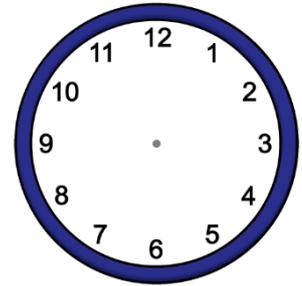


Diese Kosten werden vom LSJV anerkannt:

1. Einsatz-Zeiten

Als Einsatz-Zeiten zählen:

- Dolmetsch-Zeit
- Fahrt-Zeit
- Warte-Zeit



Diese Kosten werden für den Gebärdensprach-Dolmetscher

mit Qualifikation anerkannt:

- bis zu 75,00 € pro volle Stunde
- bis zu 37,50 € pro angefangene halbe Stunde



Diese Kosten werden für den Gebärdensprach-Dolmetscher

ohne Qualifikation anerkannt:

- bis zu 50,00 € pro volle Stunde
- bis zu 25,00 € pro angefangene halbe Stunde

Diese Kosten werden für den Schrift-Dolmetscher

mit Qualifikation anerkannt:

- bis zu 70,00 € pro volle Stunde
- bis zu 35,00 € pro angefangene halbe Stunde

Diese Kosten werden für den Schrift-Dolmetscher

ohne Qualifikation anerkannt:

- bis zu 35,00 € pro volle Stunde
- bis zu 17,50 € pro angefangene halbe Stunde

2. Kosten für Anfahrt

Das LSJV bezahlt 0,30 € pro Kilometer.

Bitte schauen Sie im Internet nach der Länge vom Weg.

Das schwere Wort dafür ist Routen-Planer.

Bitte suchen Sie die kürzeste Strecke heraus.

Oder die schnellste Strecke.

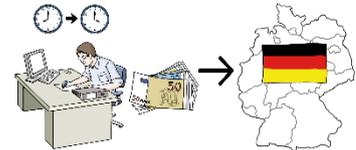


3. Umsatz-Steuer

Wenn der Dolmetscher

eine Umsatz-Steuer bezahlen muss,

dann bezahlt das LSJV diese Kosten auch.



Büro für Leichte Sprache, Informa gGmbH

Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache e.V.

Dieser Text wurde geprüft.

Siegel für Leichte Sprache: © Netzwerk Leichte Sprache e.V.

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen

e.V., Illustrator Stefan Albers

Logo Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung: zur Verfügung gestellt vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung